



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Amt für Bildung, Kultur und Sport/Bildung und Sport	Sachbearb.: Frau Hansknecht / Herr Plett
-----------------	---	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Amt für Bildung, Kultur und Sport					

TOP: Schülerbeförderung in der Stadt Schmallenberg

Produktgruppe: 21.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur beschließt die Fortführung der Regelung, wonach die Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Stadtteil als ihrem jeweiligen Schulort wohnen, ungeachtet der tatsächlichen Länge des Schulweges durch die Stadt übernommen werden. Grundlage ist die Annahme der besonderen Gefährlichkeit des Schulwegs.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Zuge der Beschlussfassung zur Einführung eines Angebots für ein ermäßigtes Deutschland-Ticket zugunsten der Schmallenberger Schülerinnen und Schüler (Vorlage X/743) ist die Frage der Anspruchsberechtigung thematisiert worden. In den Einwohnerfragestunden der Sitzungen von BSSK und Rat ist von Eltern der Unterstadt Schmallenberg vorgetragen worden, sie empfänden es als ungerecht, dass die Kinder, die im selben Schulort unterhalb der von der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Entfernungsgrenzen wohnen, nicht anspruchsberechtigt sind. Gefordert wurde im Rahmen der Vorträge auch, die generelle Anspruchsberechtigung der Schülerinnen und Schüler aus anderen Ortsteilen zu prüfen. Auf die zwischenzeitlich eingegangene Mail vom 15.10.2023, die auch an die Ausschussmitglieder geschickt wurde, wird Bezug genommen. Das mit der Mail übersandte Dokument ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Seitens der Verwaltung wurde zugesagt, die Thematik und bisherige Verwaltungspraxis aufzuarbeiten und dem Ausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Grundsätzliche Erläuterungen zur Schülerbeförderung

Der rechtliche Hintergrund der Schülerbeförderung ist durchaus komplex und zudem durch umfangreiche Rechtsprechung gekennzeichnet. Gemäß § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW sind die Eltern dafür verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen kann und angemessen ausgestattet ist. Die Erfüllung der Schulpflicht ist traditionell als Bringschuld zu begreifen. Aus diesem Grund obliegt es grundsätzlich den Eltern, für einen Transport zu und von der Schule zu sorgen und die damit verbundenen Kosten als Teil des allgemeinen Lebensführungsaufwandes zu tragen. Der Gesetzgeber ist berechtigt, die Eltern zu Lasten der öffentlichen Hand von dieser Verpflichtung zu entlasten. In Nordrhein-Westfalen ist dies durch die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) erfolgt.

Gemäß § 3 SchfkVO obliegt dem Schulträger keine Pflicht zur Beförderung, sondern nur zur Übernahme der Fahrkosten im Rahmen der in der Verordnung geregelten Grenzwerte. Schülerfahrkosten sind Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung notwendigerweise entstehen. Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 SchfkVO ist in der Regel die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die wirtschaftlichste Beförderung. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 SchfkVO ist ein Kriterium für die Notwendigkeit der Erstattung der Schülerfahrkosten die Länge des Schulwegs. Als notwendig definiert sind Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler

- der Primarstufe (Grundschule), wenn der Schulweg (kürzester Weg zwischen Wohnung und der nächst gelegenen Schule oder dem Unterrichtsort) mehr als 2 km,
- der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und
- der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) mehr als 5 km beträgt.

Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

Außerdem ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 13 Abs. 2 SchfkVO in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule für die Schülerin oder den Schüler der Grundschule insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für die Schülerin oder den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt. Diese Regelung ist vor allem für die Ortschaften wichtig, die nicht am ÖPNV angebunden sind.

Darüber hinaus sind Fahrtkosten unabhängig von der Länge des Schulweges als notwendig definiert, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

Gemäß den entsprechenden Verwaltungsvorschriften ist es für die Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit anhand der örtlichen Verkehrssituation zweckmäßig, die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde einzuholen. Besondere Sicherungen für Fußgänger sind z.B. gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen sowie Schülerlotsendienste. Des Weiteren ist die Möglichkeit krimineller Übergriffe abzuwägen. Wenn der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin zum Beispiel aufgrund des Alters oder Geschlechts zu einem

risikobelasteten Personenkreis gehört und wenn er/sie sich auf dem Schulweg in einer schutzlosen Situation befindet, insbesondere weil nach den örtlichen Verhältnissen eine rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte nicht gewährleistet ist. Das Oberverwaltungsgericht NRW urteilte im Jahr 2018 allerdings abweichend zur bisherigen Rechtsprechung, dass einzelfallbezogen zu prüfen und es ferner von wesentlicher Bedeutung die Feststellung der Kreispolizeibehörde sei, dass auf dem konkreten Schulweg in den letzten fünf Jahren keine Delikte angezeigt wurden.

Verwaltungspraxis der Stadt Schmallenberg

Die Notwendigkeit der Übernahme der Kosten einer Schulwegjahreskarte wurde bisher von der Stadt als Schulträgerin in den Fällen pauschal als gegeben angesehen, in denen die Schülerinnen und Schüler in einem anderen Stadtteil als in dem Schulort selbst wohnen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass generell die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs angenommen wurde. In die Überlegungen ist aber auch eingeflossen, dass mit dieser Regelung die Schulstandorte in Schmallenberg gestärkt werden sollen. Vor allem (aber nicht nur) im Bereich der weiterführenden Schulen steht man im Wettbewerb mit Schulen außerhalb des Stadtgebietes. Es gibt z.B. Schulträger, die Teile des Eigenanteils der Eltern übernehmen, wenn diese sich für ihre Schule und nicht für die Wohnortnächste anmelden.

Im Jahr 2009 hat die Stadt die Unternehmensberatungsgesellschaft Schmidt/Bechtle beauftragt, die Schülerbeförderung im Stadtgebiet zu untersuchen. In dieser Untersuchung wurde u.a. festgestellt, dass eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ein wichtiges Standbein des ÖPNV darstelle. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Verankerung der Daseinsvorsorge und mit Blick auf die nachteiligen Bedingungen im ländlichen Raum. Das Beförderungsangebot der Stadt Schmallenberg im Schülerverkehr sei daher insbesondere unter diesem Aspekt zu bewerten.

Nach der damaligen Einschätzung, die aber heute weiterhin anzunehmen ist, wird die Schülerfahrtskostenverordnung in der Stadt Schmallenberg eher weit und damit familien- bzw. schülerfreundlich ausgelegt. Es seien gegebenenfalls mehr Schüler im Besitz einer Schülerfahrtskarte als dies gemäß der Schülerfahrtskostenverordnung erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der ländlichen Struktur der Stadt Schmallenberg und der Größe des Einzugsgebiets wurden sowohl die Kosten für die Schülerbeförderung durch den ÖPNV, die Kosten für die Schülerbeförderung in Ergänzung zum ÖPNV, als auch die Kosten der Sonderfahrten in Summe als angemessen bewertet.

In seiner Sitzung vom 10. März 2011 hat sich der BSSK mit der Thematik befasst und beschlossen, die bisherige Regelung, für Schülerinnen und Schüler, die in einer anderen Schmallenger Ortschaft als in dem jeweiligen Schulort wohnen, Schülerfahrtskosten zu übernehmen, beizubehalten.

Bewertung der Argumente u.a. aus der E-Mail vom 15.10.2023

Das von einigen Eltern aus dem Bereich der Unterstadt vorgetragene Argument einer (vermeintlichen) Ungerechtigkeit ist subjektiv nachvollziehbar. Aus Sicht der Verwaltung gibt es objektiv aber einen entscheidenden Unterschied zwischen Kindern, die am Schulort wohnen und denen, die aus anderen Ortsteilen kommen. Dieser entscheidende Unterschied ist die freie Strecke. Auch wenn es zum Teil Radwege gibt, geht es neben der Straßenverkehrssituation (insbesondere Geschwindigkeit) um fehlende Beleuchtung und darum, dass ein Kind keine andere Person zu Hilfe holen kann. Innerorts, wie bei den Wohngebieten der Unterstadt, sind Bürgersteige, Beleuchtung, Querungshilfen, Fußgängerüberwege oder Ampeln und andere Personen vorhanden, sodass hier eine besondere Gefährlichkeit nicht angenommen werden kann.

Im Rahmen der Bürgerfragestunde vor dem Rat wurde auch das genannte Urteil des OVG aus dem Jahr 2018 angesprochen. In dem konkret entschiedenen Einzelfall hat das OVG geurteilt, dass eine unzureichende Straßenbeleuchtung kein Maßstab für eine besondere Gefährlichkeit darstelle. Die bisherige Verwaltungspraxis der Stadt, nämlich die Gefährlichkeit des Schulwegs für Kinder aus den Ortsteilen ohne eigenen Schulstandort pauschal anzunehmen, hat sich aus Sicht der Verwaltung jedoch bewährt. Die Notwendigkeit zur Änderung der bisherigen Vorgehensweise ist nicht ersichtlich und ergibt sich auch aus dem OVG-Urteil nicht.

Die in dem Fragenkatalog der Eltern enthaltene Annahme, der Schulweg aus der Unterstadt führe durch den Stadtpark ist nicht korrekt. Der Schulweg aus der Unterstadt zu den Schulen, sei es die Grundschule oder die weiterführenden Schulen, führt über die beleuchteten Bürgersteige der Straßen Graftschafter Straße/Unterm Werth/Weststraße usw. Dieser Verlauf ist maßgeblich bei der Prüfung der Länge des Schulweges. Die Entfernungsregeln wurden auch nicht über die Forsthausregelung außer Kraft gesetzt. Die sog. Forsthauskarte bedeutete einen vergünstigten Preis für diejenigen, die keinen Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten hatten (also unterhalb der Entfernungsgrenzen wohnen).

Von der Verwaltung wurde angenommen, dass die Möglichkeit ein verbilligtes Deutschland-Ticket zu erwerben, ein attraktives Angebot für unsere Schülerinnen und Schüler ist. Für 29 € pro Monat besteht die Möglichkeit auch in der Freizeit, am Wochenende sowie in den Ferien deutschlandweit Bus und Bahn zu nutzen. Hierbei wurde auch an Familienausflüge an den Wochenenden oder in den Ferien gedacht. Dass Kinder im Grundschulalter das Angebot vielleicht nicht vollständig nutzen, ist nachvollziehbar. Es wurde den Eltern aus dem Bereich Unterstadt daher angeboten, anstelle der Forsthauskarte eine normale Schulwegjahreskarte zum Preis von 40,50 € / Monat zu bestellen, und hierfür den freiwilligen Zuschuss der Stadt in Höhe von 20 € zu erhalten. Somit besteht die Möglichkeit für 20,50 € pro Monat ein Ticket nur für den Weg zur Schule und zurück zu erwerben. Preislich entspricht dies in etwa der bisherigen „Forsthauskarte“. Anzumerken ist, dass es sich auch bei diesem Angebot um eine freiwillige städtische Leistung handelt.

Fazit

Es liegt in der Natur der Sache, dass Gesetze und sonstige Rechtsverordnungen, die Regelungen für bestimmte Personengruppen oder Sachverhalte treffen, zu Grenzfällen führen können, die aus Sicht der betroffenen Personen eine vermeintliche Ungerechtigkeit darstellen. Dies gilt aber nicht nur für die Anwendung der Schülerfahrerkostenverordnung. Ein Verschieben der Entfernungsregelungen würde zudem zu neuen Grenzen bei zu erwartender gleicher Argumentation der dann betroffenen Kinder/Eltern führen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die bisherige Verwaltungspraxis familien- und schülerfreundlich. Außerdem dient sie der Stärkung der Schulstandorte, vor allem der weiterführenden Schulen. Vorgeschlagen wird daher, die bisherige Praxis weiter aufrechtzuerhalten.